



NEWSLETTER

01/2020

In dieser Ausgabe:

- Mietrecht: Wie die Schriftformfalle des § 550 BGB für ein teures Erwachen sorgen kann
- Fluggastrechte: Mehrstündiger Systemausfall in einem Flughafenterminal führt nicht zu Ausgleichsansprüchen der Passagiere
- Sicherungsrechte in der Insolvenz: Gefährliche Falle bei der Forderungsanmeldung vermeiden
- Forderungseinzug: Wie weit darf der Gläubiger bei der vorgerichtlichen Geltendmachung seiner Forderung gehen?
- EU-Restrukturierungsrichtlinie: Was bei der Umsetzung in nationales Recht auf Gläubiger zukommt

Mietrecht:

Wie die Schriftformfalle des § 550 BGB für ein teures Erwachen sorgen kann

Soll ein Mietvertrag verbindlich für eine längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden, bedarf ein solcher Vertrag der Schriftform. Wird diese gesetzliche Formvorschrift nicht eingehalten, gilt der Vertrag für „unbestimmte Zeit“ geschlossen, d.h. ist dann ggfs. jederzeit (unter Einhaltung der dann geltenden Kündigungsfristen) kündbar.

Diese Frage spielte eine zentrale Rolle in einem von dem Oberlandesgericht (OLG) Köln entschiedenen Rechtsstreit. Dort war ein Ladenlokal ab Mai 2013 für 20 Jahre vermietet worden. Das Mietverhältnis stand von Anfang an unter keinem guten Stern. Es kam schon bald zu Mietrückständen und deshalb schon am 6. August 2013 zur ersten Kündigung des

Mietverhältnisses. Die Parteien einigten sich zwar über die Fortsetzung des Mietverhältnisses, allerdings mit anderer Miethöhe. Das Mietverhältnis konnte jedoch keine Ruhe finden. Es folgten weitere Kündigungen des Vermieters und schon bald auch die Räumungsklage des Vermieters.

Ergebnis war ein über zwei Instanzen geführter erbitterter Rechtsstreit.

Die Gerichte hatten sich im Rahmen dieses Rechtsstreites zwar zunächst noch mit „rechtlich interessanten Fragen“ dahingehend zu beschäftigen, welche Erklärungen des Vermieters tatsächlich vom Mieter als Kündigungserklärung verstanden werden mussten und welche Kündigung denn aus welchem Grunde als wirksam gelten könnte. Das ganze Prozedere dauerte schließlich sechs Jahre und die Beteiligten verloren sich in den vielen Einzelheiten der Auseinandersetzung. Viel einfacher konnte in der Nachschau jetzt aber das OLG Köln (Az.: 22 U 102/18) entscheiden, denn im Eifer der Gefechte hatten die Beteiligten folgenden Umstand völlig aus den Augen verloren:

Das Mietverhältnis war durch die Kündigung vom 6. August 2013 wegen Zahlungsverzuges zunächst (unstreitig) beendet worden. Es wurde nur aufgrund mündlicher Absprachen fortgesetzt und so an dieser Stelle versäumt, für einen schriftlichen Nachtrag zu sorgen, um auch weiterhin der Formvorschrift des § 550 BGB zu genügen. Daher reichte eine der vielen weiteren Kündigungen, nämlich eine ordentliche Kündigung vom 20. September 2016, ohne weitere Begründung schlicht aus, um das Mietverhältnis zu beenden, weshalb das Räumungsbegehren schon deshalb begründet war. Auf sämtliche weitere Streitigkeiten kommt es damit nicht mehr an.

Sobald bei Abschluss eines Mietvertrages, aber

auch während eines laufenden Mietverhältnisses, Änderungen oder Ergänzungen (zunächst mündlich) verhandelt und dann auch vereinbart werden, müssen sofort die „Alarmglocken“ läuten. Es muss unmittelbar geprüft werden, ob es eines schriftlichen Nachtrages bedarf, um weiterhin den Anforderungen des § 550 BGB zu genügen. Vorsicht: Hierzu können schon auf den ersten Blick geringfügige Umstände ausreichen. Zur Wahrung der Schriftform müssen dann zudem die Regelungen des § 126 BGB beachtet werden; auch bzw. trotz der fortschreitenden Digitalisierung. Denn gilt bei Verstoß das Mietverhältnis auf „unbestimmte Zeit“ geschlossen und wird damit jederzeit kündbar, können erhebliche und langjährige

Investitionen verloren gehen. Dann helfen auch „Heilungsklauseln“ im Mietvertrag oft nicht weiter – erst recht nicht, wenn das Mietobjekt zwischenzeitlich auch noch veräußert wurde. Die rechtlichen, vor allem wirtschaftlichen Folgen können dann ruinös sein.

Fluggastrechte:

Mehrständiger Systemausfall in einem Flughafenterminal führt nicht zu Ausgleichsansprüchen der Passagiere

Wer beruflich viel mit dem Flugzeug unterwegs ist, kommt angesichts des oft überlasteten Luftraums schnell auch beruflich mit Fluggastrechten in Berührung. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte im Januar 2019 darüber zu entscheiden, wie es um die Fluggastentschädigung steht, wenn die Verspätung ihre Ursache in einem IT-Systemausfall hat.

Die Klägerinnen hatten Flüge von New York über London nach Stuttgart gebucht. Aufgrund eines Ausfalls aller Computersysteme an den Abfertigungsschaltern des Abflugterminals kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Abfertigung der Flüge. Die Computerprobleme konnten wegen eines Streiks bei dem IT-Support-Unternehmen, das für den Flughafenbetreiber tätig war, erst nach 13 Stunden vollständig behoben werden.

Der von den Klägerinnen gebuchte Flug startete daher verspätet und landete mehr als zwei Stunden nach der geplanten Ankunftszeit in

London. Hierdurch verpassten die Klägerinnen ihren Anschlussflug und kamen mit mehr als neunstündiger Verspätung in Stuttgart an.

Infolgedessen verlangten die Klägerinnen Ausgleichszahlungen von je EUR 600,00 nach Art. 7 I 1 c der Fluggastrechte-Verordnung.

Das Berufungsgericht hat beide Klagen wegen des Vorliegens außergewöhnlicher, nicht durch die Fluggesellschaft zu vertretender Umstände abgewiesen.

Auch die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. So entschied der für das Personenbeförderungsrecht zuständige X. Zivilsenat des BGH am 15. Januar 2019 (Az.: X ZR 15/18 und X ZR 85/18), dass die Fluggesellschaft nicht für die Verspätung verantwortlich gewesen sei und diese nicht hatte verhindern können.

Zur Begründung wird ausgeführt, „dass ein mehrständiger Ausfall aller Computersysteme an den Abfertigungsschaltern eines Terminals außergewöhnliche Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung begründen kann. Der Betrieb der technischen Einrichtungen eines Flughafens, zu denen auch die Telekommunikationsleitungen gehören, obliegt dem Flughafenbetreiber. Ein Systemausfall, der darauf beruht, dass die Funktionsfähigkeit derartiger Einrichtungen durch einen technischen Defekt über einen längeren Zeitraum beeinträchtigt oder aufgehoben wird, stellt ein Ereignis dar, das von außen auf den Flugbetrieb des Luftverkehrsunternehmens einwirkt und dessen Ablauf beeinflusst. Ein derartiges Vorkommnis ist von diesem Unternehmen jedenfalls nicht zu beherrschen, da die „Überwachung, Wartung und Reparatur derartiger Einrichtungen nicht in seinen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich fällt“.

Zudem hatte die Fluggesellschaft die betroffenen Passagiere umgehend telefonisch kontaktiert und abgefertigt und daher alles getan, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Nachdem alleine die Verspätung des Fluges von New York nach London ursächlich für die dann verspätete Ankunft in Stuttgart war, sah das Gericht keine Grundlage für eine Ausgleichszahlung.

Sicherungsrechte in der Insolvenz:

Gefährliche Falle bei der Forderungsanmeldung vermeiden

Steht es um die finanziellen Verhältnisse eines Kunden nicht zum Besten, können die in besseren Zeiten vereinbarten Sicherungsrechte sprichwörtlich Gold wert sein. Unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren oder um zur Sicherheit übereignete Maschinen des Kunden handelt, gilt: Sind Sicherungsrechte vorhanden, steigen die Chancen des Gläubigers deutlich, im Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden nicht mit leeren Händen dazustehen.

Während lange Zeit die Einstellung vorherrschte, es gelte im Insolvenzfall allenfalls noch, die Forderung mit möglichst geringem Aufwand zur Insolvenztabelle anzumelden, haben Gläubiger heute jede Menge dazu gelernt. Professionell agierende Gläubiger wissen zwischenzeitlich, dass schon der erste Hinweis auf eine sich abzeichnende Kundeninsolvenz ein sofortiges Maßnahmenpaket auslösen sollte, bei der die genauen Außenstände ermittelt und bestehende Sicherungsrechte, insbesondere Eigentumsvorbehalte, umgehend geltend gemacht werden.

Ein Sicherungsrecht verliert auch nach Eröffnung des Verfahrens keinesfalls seine Vorteile: Der gesicherte Gläubiger partizipiert nach wie vor bevorzugt an „seiner“ Sicherheit, auch wenn die konkrete Art und Weise der Verwertung nun innerhalb der Regelungen der Insolvenzordnung und unter Beteiligung des Insolvenzverwalters zu erfolgen hat.

Die Anmeldung einer gesicherten Forderung wie auch die Feststellung einer solchen zur Tabelle erfolgt unter dem Zusatz „für den Ausfall“. Hierdurch wird klargestellt, dass die Forderung lediglich für den Fall zur Tabelle angemeldet wurde, dass der Gläubiger durch die Verwertung der verfügbaren Sicherheit keine vollständige Befriedigung erlangt.

Genau an dieser Stelle heißt es aber unbedingt aufpassen, um nicht am Ende doch noch leer auszugehen: Sollte die Verwertung der

Sicherheit scheitern oder nur zur teilweisen Befriedigung führen, weil z. B. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nicht (vollständig) auffindbar sind oder aber der Bürge des Schuldners völlig vermögenslos ist, darf auf keinen Fall vergessen werden, die Forderungsanmeldung entsprechend zu ergänzen.

Sobald feststeht, dass eine Sicherheit ins Leere läuft, sollte der Gläubiger unbedingt aktiv werden und dies dem Insolvenzverwalter auch mitteilen. Die Insolvenzordnung sieht vor, dass der Gläubiger seinen tatsächlichen Ausfall bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens zu beziffern hat. Vergisst er, von seiner Forderungsanmeldung „für den Ausfall“ Abstand zu nehmen, Erlöse einer Verwertung mitzuteilen und die (Rest-) Forderung endgültig zur Tabelle anzumelden, bleibt er am Ende außen vor. Ein Gläubiger mit einer lediglich für den Ausfall festgestellten Forderung geht bei einer Quotenzahlung leer aus.

Kooperative Insolvenzverwalter fragen zwar auch schon einmal überobligatorisch bei dem Gläubiger nach, eine Verpflichtung des Verwalters hierzu besteht jedoch nicht (*bisher: OLG Hamm, Beschluss vom 1. Juni 1994 – 15 W 123/93 –, ZIP 1994, 1373*).

Es ist also Vorsicht geboten, um böse Überraschungen zu vermeiden.

Forderungseinzug:

Wie weit darf der Gläubiger bei der vorgerichtlichen Geltendmachung seiner Forderung gehen?

Viele Gläubiger kennen das Problem: Schuldner zahlen oftmals erst auf nachdrückliche Zahlungsaufforderungen, in denen massive Konsequenzen bei Nichtzahlung angedroht werden. Dabei ist es gängige Methode, die angedrohten Konsequenzen schrittweise zu eskalieren, um den Druck stetig zu erhöhen. Bei zu aggressivem Vorgehen aber droht nicht nur die Gefahr, die Grenze zur unlauteren und wettbewerbswidrigen Drohung gemäß § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG zu überschreiten, sondern im schlimmsten Fall sogar der Vorwurf der strafbaren Erpressung.

Der Verbraucher darf jedenfalls nicht dazu genötigt werden, eine Forderung zu bezahlen, die tatsächlich nicht oder nicht in der Höhe besteht bzw. deren Nichtzahlung andere stichhaltige Gründe entgegenstehen. Die Grenze ist dort überschritten, wo die Entscheidungsfreiheit von säumigen Verbrauchern beeinträchtigt werden könnte. Dies ist der Fall, wenn drohende oder beleidigende Formulierungen oder Verhaltensweisen verwendet werden oder der Gewerbetreibende/das Inkassounternehmen die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers bewusst dadurch beeinflusst, dass er konkrete Unglückssituationen oder Umstände von solcher Schwere ausnutzt, die das Urteilsvermögen des Verbrauchers beeinträchtigen. Insbesondere dürfen die Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners nicht verschleiert werden.

So hatte der BGH mit einer Entscheidung vom 15. März 2015 (Az.: I ZR 157/13) dem Vorgehen von Inkassounternehmen, die mit der Übermittlung der Daten des Schuldners an die SCHUFA drohen, ohne herauszustellen, dass dies durch einfaches Bestreiten der Forderung abgewendet werden kann, wegen unzulässiger Beeinträchtigung der Verbraucher eine Absage erteilt.

In ausdrücklicher Abgrenzung hierzu hat der BGH jedoch mit einer weiteren Entscheidung aus dem Jahre 2018 (Az.: I ZR 25/17) Gläubigerrechte gestärkt und auch deutliche Hinweise auf nachteilige Rechtsfolgen zum Zwecke der Erhöhung des Druckes auf den Schuldner ausdrücklich zugestanden.

In dem entschiedenen Fall wurde ein Inkassounternehmen von einem Verbraucherverein aus diesem Grund für seine Zahlungs- bzw. Mahnschreiben abgemahnt. Das Inkassounternehmen hatte dem Schuldner eine Zahlungsaufforderung mit Ratenzahlungs- und Anerkenntnisvereinbarung übersandt und bei ausbleibender Reaktion mit folgenden Konsequenzen gedroht:

„Letztmalig geben wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre Forderungsangelegenheit ohne negative Auswirkungen für Sie zu erledigen. Die Gesamtforderung beträgt derzeit € ... und wächst durch Zinsen und Gebühren laufend an. Dieser Betrag erhöht sich nochmals erheblich,

sobald wir einen gerichtlichen Mahnbescheid gegen Sie veranlassen. Nutzen Sie diese Chance und ersparen Sie sich gerichtliche Schritte und den Besuch des Gerichtsvollziehers oder Pfändungsmaßnahmen auf Konten und Einkünfte. Die Einleitung gerichtlicher Schritte steht unmittelbar bevor. Nach Erwirkung eines Vollstreckungstitels besteht 30 Jahre lang die Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung gegen Sie zu betreiben: Gerichtsvollzieher, Lohnpfändung, Kontopfändung, Haftbefehl, eidesstattliche Versicherung etc. Zusätzlich sind die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten gemäß §§ 284, 286 BGB von Ihnen zu tragen. Die derzeit offene Gesamtforderung von € ... wird sich dadurch weiter erhöhen. [.]“

Der BGH stellte hierzu fest, dass das Inkassounternehmen lediglich die Ergreifung rechtlich zulässiger Handlungen angedroht habe. Zur Frage, ob hier gleichwohl die Grenze zur unzulässigen Beeinträchtigung des Urteilsvermögens des Schuldners überschritten war, weil diese Androhung geeignet gewesen sein könnte, die Rationalität der Entscheidung des angesprochenen Schuldners vollständig in den Hintergrund treten zu lassen, führte das Gericht weiter aus, dass zwar selbst die Androhung von rechtlich an sich zulässigen Handlungen wettbewerbswidrig sein könne, bei der konkreten Formulierung die Grenze zur Unzulässigkeit aber nicht überschritten sei.

Sie suggeriere weder, dass eine Rechtsverteidigung des Schuldners aussichtslos sei, noch verschleierte sie, dass der Schuldner in einem Gerichtsverfahren geltend machen könne, den beanspruchten Geldbetrag nicht zu schulden. Es sei im Übrigen davon auszugehen, dass auch der juristisch nicht vorgebildete Verbraucher wisse, dass er in einem Zivilprozess nicht zwangsläufig zur Zahlung verurteilt werde und seine eigene Sachverhaltsdarstellung und Rechtsauffassung dem Gericht zur Prüfung unterbreiten könne. Schließlich – so der BGH – gehe man davon aus, dass der Verbraucher auch wisse, dass es der Gläubiger sei, der gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen müsse, um Forderungen durchzusetzen und dass es nicht Sache des Schuldners ist, zur Abwehr von Forderungen das Gericht anzurufen.

EU-Restrukturierungsrichtlinie:

Was bei der Umsetzung in nationales Recht auf Gläubiger zukommt

Am 16. Juli 2019 ist die sogenannte EU-Restrukturierungsrichtlinie in Kraft getreten. Vorrangiges Ziel der Richtlinie ist, durch Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens strukturelle Anpassungen frühzeitig zu ermöglichen und dadurch Insolvenzen und damit verbunden die Entlassung von Mitarbeitern zu vermeiden. Außerdem soll die Richtlinie durch Einführung einer generellen Restschuldbefreiung bereits nach drei Jahren ermöglichen, gescheiterte Unternehmer schneller zu rehabilitieren und deren trotz allem gesammelte unternehmerische Erfahrung für die Volkswirtschaft zu erhalten. Schließlich enthält die Richtlinie auch Regelungen, die die Abläufe im Insolvenzverfahren an die Anforderungen der heutigen Zeit anpassen sollen, wie etwa die in vielen Mitgliedsstaaten – unter anderem Deutschland – noch immer nicht realisierte Einführung der digitalen Kommunikation zwischen den Beteiligten.

Umsetzung in nationales Recht soll in drei Stufen erfolgen

Anders als EU-Verordnungen entfalten Richtlinien keine unmittelbare Gesetzeskraft, sondern geben lediglich den Rahmen vor, innerhalb dessen der nationale Gesetzgeber Regelungen treffen muss.

Wie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereits Ende letzten Jahres mitgeteilt hat, ist geplant, die Richtlinie in drei Stufen umzusetzen.

Nach einer Pressemitteilung des BMJV vom 7. November 2019 bestand der Plan, bereits zum Jahreswechsel 2019/2020 die Verkürzung der Restschuldbefreiung auf den Weg zu bringen. Hierbei sollte, wie dem der Pressemitteilung hinzugefügten Informationsblatt zu entnehmen war, über eine „Einphasung“ mittels einer schrittweisen Verkürzung der aktuellen Frist um monatlich je einen Monat, rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie am 16. Juli 2019, verhindert werden, dass Schuldner eine eigentlich bereits fällige Antragstellung in Erwartung einer in Kürze günstigeren Rechtslage zurückstellen. Die zum

17. Dezember 2019 geplante Umsetzung dieser Regelung hat zwar auch Mitte Januar noch immer nicht stattgefunden, jedoch hat das BMJV informell wissen lassen, dass noch Ende Januar ein Referentenentwurf für die entsprechende Änderung der Insolvenzordnung vorliegen soll, sodass mit Einführung dieser ersten Änderung bis spätestens Ende des ersten Halbjahres 2020 zu rechnen ist.

Im nächsten Schritt will das Ministerium dann die Umsetzung der Regelungen zum vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren angehen. Hier sind jedoch eine Vielzahl komplexer Fragen zu klären, so dass davon auszugehen ist, dass eine Umsetzung nicht vor Anfang 2021 zu schaffen sein wird.

In jedem Falle erst später zu erwarten ist nach den Ankündigungen des BMJV die Umsetzung der weiteren Regelungen zur Modernisierung des Insolvenzverfahrens, insbesondere dessen vollständige Digitalisierung.

Kernstück: vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

Den mit Abstand breitesten Raum in der Richtlinie nimmt das neu einzuführende vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren ein. Über weite Strecken erinnern die insoweit vorgesehenen europäischen Rahmenbedingungen an das deutsche Modell des Insolvenzplanes: So wurde die Bildung von Gläubigergruppen (Klassenbildung) bei der Abstimmung über einen Restrukturierungsplan übernommen. Die Sanierungsbeiträge der Gläubiger sollen in erster Linie in Form des Verzichts auf (Teil-)Forderungen gegenüber dem in der Krise befindlichen Unternehmen erfolgen.

Bei einer genaueren Analyse finden sich aber auch deutliche Unterschiede: So sieht die Richtlinie vor, dass Rechtsmittel gegen den Plan und seine Bestätigung keine aufschiebende Wirkung und damit keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der im Plan getroffenen Regelungen haben. Im Gegensatz zu dem Insolvenzplan innerhalb eines Insolvenzverfahrens soll der außergerichtliche Sanierungsplan allerdings auch nur Bindungswirkung für die Gläubiger entfalten, die an dem konkreten Abstimmungsverfahren über den Sanierungsplan beteiligt waren.

Um dem angeschlagenen Unternehmen die notwendige Zeit zu verschaffen, in der geplante Sanierungsmöglichkeiten eruiert werden können, wird ihm im Rahmen des außergerichtlichen Sanierungsverfahrens Vollstreckungsschutz gewährt, der in besonderen Fällen auch nur in Bezug auf einzelne Gläubiger angeordnet werden kann. Das Moratorium erstreckt sich auf einen Zeitraum von regelmäßig 4 bis maximal 12 Monaten.

Kritik der Wirtschaftsverbände

Eine solche Verschnaufpause für den Schuldner erhöht aber das Ausfallrisiko seiner Lieferanten deutlich und birgt die Gefahr, dass sich eine bereits angespannte Liquidität ohnedies weiter verschlechtert.

Schon deshalb fordern zahlreiche Wirtschaftsverbände vom nationalen Gesetzgeber, dass er unter Nutzung der ihm hierfür nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie eingeräumten Befugnis eine verpflichtende Bestandsfähigkeitsprüfung einführt, um dem Missbrauch des Verfahrens durch Unternehmen vorzubeugen, bei denen ohnedies keine ernsthafte Aussicht auf einen Erfolg der Sanierung besteht.

Besonders problematisch für betroffene Gläubiger ist auch, dass gemäß Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie in der Phase des Vollstreckungsschutzes auch die von den Parteien zuvor vereinbarten Lieferkonditionen eingefroren werden können, wenn es sich um wesentliche Verträge handelt. Mit Beginn der Aussetzungsphase ist es danach nicht mehr möglich, eine „wesentliche“, bereits vertraglich vereinbarte Lieferung unter Verweis auf zuvor ausgebliebene Zahlungen auszusetzen, die Auslieferung in Abweichung von einem vorher vereinbarten Zahlungsziel von Leistung von Vorkasse abhängig zu machen, laufende, noch nicht vollständig durchgeführte Verträge einseitig zu beenden oder in einer sonstigen Weise zum Nachteil des Schuldners von Konditionen bereits geschlossener Verträge abzuweichen.

Die Forderungen der Wirtschaft an das BMJV hierzu sind neben einer klaren Definition des Begriffs der „wesentlichen“ Verträge nicht auch

noch von der Befugnis Gebrauch zu machen, den Anwendungsbereich auf nicht-wesentliche Verträge auszudehnen.

Auch wird gefordert, vom Recht auf Schaffung von Schutzvorkehrungen zur Vermeidung unbilliger Härten für Betroffene Gebrauch zu machen. Insbesondere im Hinblick auf die Interessenlage bei Dauerschuldverhältnissen bedarf es dazu einer Klarstellung, dass betroffenen Gläubigern die Rechte aus der sogenannten Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB erhalten bleiben.

Gläubigern, die durch das Moratorium ihrer Eigentumsvorbehaltsrechte an veräußerten Waren oder sonstiger Sicherungsrechte verlustig gehen, sollten – so eine weitere Forderung – in Anlehnung an § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO im Falle einer späteren Insolvenz des zu sanierenden Unternehmens Ersatzaus- und -absonderungsrechte eingeräumt werden.

Weitere Anfechtungsrisiken für Gläubiger, die die Sanierung unterstützen

Sichergestellt werden muss in diesem Zusammenhang unbedingt auch, dass Zahlungen an Lieferanten, die das Sanierungsverfahren mit einer Weiterbelieferung erst möglich gemacht haben, der Anfechtung im Falle einer späteren Insolvenz entzogen sind. Die Richtlinie enthält zwar in Art. 17 und 18 entsprechende Regelungen, stellt diese aber unter den Vorbehalt „zusätzlicher im nationalen Recht festgelegter Gründe“. Diese Textpassage erlangt vor dem Hintergrund der aus Gläubigersicht noch immer problematischen BGH-Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung besondere Bedeutung.

Nicht nur vor dem Hintergrund der Eingrenzung der Anfechtungsgefahr, sondern auch um den Gläubigern, die den Restrukturierungsplan unterstützen, im Falle des Misslingens des Sanierungsversuchs keine weiteren unbilligen Härten zuzumuten, sollten Verbindlichkeiten, die auf Leistungen beruhen, die nach Bekanntgabe der beabsichtigten Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens erbracht wurden, im Falle eines späteren Insolvenzverfahrens über das zu sanierende Unternehmen als Masseverbindlichkeiten im

Sinne des § 55 Abs. 2 InsO gelten.

Die Richtlinie sieht schließlich vor, dass die Einsetzung eines „Restrukturierungsbeauftragten“ nur dann vorzusehen ist, wenn Gläubigerinteressen besonders betroffen sind, so beispielsweise bei der Anordnung der Aussetzung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Abstimmungen der Gläubiger über den Restrukturierungsplan, bei dem einzelne Gläubigergruppen überstimmt werden können (cross-class-cram-down).

Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie räumt den Mitgliedsstaaten zudem in gewissem Umfang Gestaltungsfreiheit ein, die obligatorische Bestellung eines Verwalters in weiteren Fällen vorzusehen. Auch hier wird der deutsche Gesetzgeber gefragt sein, den Spielraum im Sinne der Wahrung von Gläubigerinteressen zu nutzen. Dabei sollte nicht vergessen werden,

die Haftung des Verwalters/Beauftragten ebenso wie die der Organe des zu sanierenden Unternehmens ausdrücklich zu regeln. Hierbei bietet sich der Verweis auf die erprobten Regelungen in §§ 60 und 61 InsO an.

Weitere Informationen

Als professioneller Vertreter von Gläubigerinteressen hat sich PASCHEN im Zusammenhang mit der anstehenden Umsetzung in nationales Recht für verschiedene Verbände intensiv mit der EU-Restrukturierungsrichtlinie befasst. Unter anderem sind wir Urheber einer Erklärung von fünf führenden Wirtschaftsverbänden zu diesem Thema. Weitere Infos hierzu finden Sie unter www.paschen.cc. Dort können Sie sich auch über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens auf dem Laufenden halten.

PASCHEN Rechtsanwälte zählt als überörtliche Sozietät mit wirtschaftsrechtlichem Profil zu den führenden deutschen Anbietern in der anwaltlichen Durchsetzung von Lieferantenrechten im B2B-Bereich. Wir unterstützen zahlreiche Unternehmen aller Größenordnungen, vom kleinen mittelständischen Betrieb bis hin zu multinationalen Konzernen, bei der Gestaltung ihrer Verträge und deren Abwicklung sowie bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Realisierung ihrer Ansprüche im In- und Ausland. Im Insolvenzrecht sind wir Profis in der Abwehr von Ansprüchen aus Insolvenzanfechtung und begleiten häufig die geschäftlichen Aktivitäten unserer Mandanten im Rahmen von Insolvenzverfahren ihrer Abnehmer/Lieferanten. Als langjähriger **ServiCon**-Partner verfügt PASCHEN zudem über ausgeprägtes Know-how in der Betreuung von Verbundgruppen und ihren Mitgliedern.

ERSTKLASSIGE JURISTISCHE BERATUNG

- qualifizierte juristische Bewertung fachspezifischer Fragestellungen und Probleme
- Lieferung praktikabler und verlässlicher Lösungen unter Berücksichtigung des jeweiligen wirtschaftlichen Umfelds unseres Mandanten
- enge und standortübergreifende Zusammenarbeit unserer Anwälte in so genannten Praxisgruppen in zahlreichen Themengebieten stellt qualitativ hochwertige Ergebnisse sicher

AUF BRANCHEN SPEZIALISIERTE ANSPRECHPARTNER

- Arbeitsrecht
- Bauen & Immobilien
- Factoring
- Handel & Dienstleistung
- Insolvenzrecht
- Internationales Zivil- und Handelsrecht
- Versicherungsrecht



IHRE VORTEILE BEI PASCHEN RECHTSANWÄLTE

- individuelle Bearbeitung streitiger Fälle
- juristische Konzentration auf lieferantenrechtliche Themen
- ausgeprägte Erfahrung im Insolvenzrecht
- juristische Betreuung auch im Ausland durch internationales Anwaltsnetzwerk EARN®
- zügige Bearbeitung dank businessfokussierter IT-Lösungen
- Kommunikation überwiegend auf elektronischem Wege, kein unnötiger Papierverkehr
- Qualitätsmanagement zertifiziert nach ISO 9001:2015 durch den TÜV Rheinland

TRANSPARENZ DURCH DEBIT.CONTROL

- kostenfreie Bereitstellung des leicht zu bedienenden und verständlichen Onlineportals **debit.control**
- täglich aktualisierte Informationen zum Verfahrensstand Ihrer Akten gewährleistet größtmögliche Transparenz

BÜRO BERLIN

Hartmut Barsch, LL.M.
Rechtsanwalt

Kaiserin-Augusta-Allee 113
10553 Berlin
Tel.: 030 / 34 67 56-0
Fax: 030 / 34 67 56-22
berlin@paschen.cc

BÜRO LEIPZIG

Anja Beyer
Rechtsanwältin

Bischofstraße 15
04179 Leipzig
Tel.: 0341 / 9 82 81-0
Fax: 0341 / 9 82 81-55
leipzig@paschen.cc

